



REGLEMENT DER MUSIKSCHULE

Gemeinde Seewen SO

4206 Seewen

C.000.201.25



Inhaltsverzeichnis

I	Trägerschaft und Zielsetzungen	3
	Trägerschaft	3
	Ziel	3
II	Musikunterricht	3
	Unterrichtsangebot	3
	Unterrichtsart	3
	Unterrichtsdauer	3
	Unterrichtsräume	3
III	Schüler, Schülerinnen und Eltern	3
	Zulassung	3
	Auswärtige Schüler und Schülerinnen	4
	Eintritt	4
	Pflichten	4
	Elternbeitrag	4
	Absenzen	4
	Austritt	4
	Mahnung und Ausschluss	5
IV	Musiklehrkräfte	5
	Anstellung	5
	Einstufung	5
	Besoldung Grundsatz	5
	Teuerungszulage, 13. Monatslohn	5
	Gestaltung des Unterrichts	5
	Schule-Elternhaus	5
	Verzeichnis der Schülerinnen Schüler	6
	Unterrichtsverpflichtung	6
	Zusätzliche Verpflichtungen	6
	Absenzen	6
	Privatunterricht	6
V	Instrumente und Lehrmittel	6
	Leistung der Eltern	6
	Leistungen der Schule	6
VI	Behörden und Leitung	6
	Schulleitung	6
	Aufgaben der Schulleitung	6
	Leitung der Musikschule	7
VII	Rechtsmittel	7
	Beschwerderecht	7
	Beschwerdeverfahren	7
VIII	Schlussbestimmungen	7
	Aufhebung des bisherigen Rechts	7
	Inkrafttreten	7

Definition: Schuljahr = Dauer vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres



Reglement der Musikschule der Gemeinde Seewen SO

Die Gemeindeversammlung¹ -- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² und den § 22 der Gemeindeordnung vom 1. September 2009 -- beschliesst:

I Trägerschaft und Zielsetzungen

Trägerschaft

§ 1 Die Gemeinde Seewen führt eine Musikschule.

Ziel

§ 2¹ Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 2² Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

II Musikunterricht

Unterrichtsangebot

§ 3¹ Es wird folgender Unterricht angeboten:

- a) Musikalische Grundschulung in der 1.Klasse/Doppellektion, integriert im Stundenplan der Primarschule.
- b) Der Instrumentalunterricht wird ab der 1. Klasse unterrichtet.
- c) Diverse Musikinstrumente
- d) Ensemblespiel

§ 3² Über das Unterrichtsangebot entscheidet die Schulleitung bzw. der Gemeinderat.

Unterrichtsart

§ 4¹ Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen ggf. in Gruppen erteilt; die musikalische Grundschulung wird in Gruppen von mindestens 6 Schülerinnen und Schülern unterrichtet.

§ 4² Der Instrumentalunterricht findet im 1. Jahr parallel zur Grundschulung statt.

Unterrichtsdauer

§ 5¹ Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert für die musikalische Grundschulung 45 Minuten, für den Instrumentalunterricht 50 Minuten.

§ 5² Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert mindestens 25 Minuten.

Unterrichtsräume

§ 6 Die Gemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

III Schüler, Schülerinnen und Eltern

Zulassung

§ 7¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Seewen.

¹ Seewen ist Einheitsgemeinde gemäss § 193 ff des Gemeindegesetzes.

² BGS 131.1; GG



- § 7² Jugendliche (Berufsschülerinnen und -schüler – Kantonsschülerinnen und -schüler), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können weiterhin unterrichtet werden.

Auswärtige Schüler und Schülerinnen

- § 8 Die Musikschule steht auch Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht besteht.

Eintritt

- § 9¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.
- § 9² Die Aufnahme zum Instrumentalunterricht setzt den Besuch der Grundschulung voraus.
- § 9³ Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- § 9⁴ Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schülerinnen und Schüler haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.

Pflichten

- § 10¹ Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben.
- § 10² Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Schulleitung angeordnet worden sind, ist obligatorisch.
- § 10³ Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

Elternbeitrag

- § 11¹ Für den Musikunterricht ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- § 11² Der Gemeinderat regelt, auf Antrag der Schulleitung, in welchen Fällen ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.
- § 11³ Für Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt.
- § 11⁴ Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

Absenzen

- § 12¹ Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.
- § 12² In der nächsten Musikstunde ist eine Entschuldigung vorzubringen, im Wiederholungsfall schriftlich.
- § 12³ Bei langer Krankheit der Schülerin oder des Schülers kann die Schulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- § 12⁴ Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch die Schülerin oder den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.

Austritt

- § 13¹ Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.
- § 13² Wegzüge sind der Schulleitung rechtzeitig zu melden. Eine anteilmässige Rückerstattung des Elternbeitrages ist möglich.



- § 13³ Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrkraft über das Gesuch.
- § 13⁴ Wenn ein Austrittsgesuch bewilligt wird, kann der Elternbeitrag anteilmässig zurück-erstattet werden, insofern der Austritt vor dem 1. Mai erfolgt. Berechnung der Rück-erstattung: 1/12 des Elternbeitrages multipliziert mit den verbleibenden Monaten des Schuljahres. Es werden nur ganze Monate ohne Unterrichtsbesuche angerechnet.

Mahnung und Ausschluss

- § 14¹ Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrkräften zu ermahnen.
- § 14² Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.
- § 14³ Trifft keine Besserung ein, kann die Musiklehrkraft der Schulleitung unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.
- § 14⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurück-erstattet.

IV Musiklehrkräfte

Anstellung

- § 15 Musiklehrkräfte werden privatrechtlich durch die Schulleitung bzw. den Gemeinderat an-gestellt. Der Arbeitsvertrag (Art. 319 ff OR) regelt die Anstellungsdauer, die Besoldung und die Anzahl Lektionen. Die Anzahl Lektionen richtet sich nach den Anmeldungen für das jeweilige Unterrichtsangebot.

Einstufung

- § 16¹ Die Schulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Amt für Volksschule und Kindergarten (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen.
- § 16² Das Amt für Volksschule und Kindergarten nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt der Gemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.
- § 16³ Die vom Amt für Volksschule und Kindergarten vorgenommene Einstufung ist für die Ge-meinde verbindlich.
- § 16⁴ Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Schulleitung die Einstufung der Musiklehrkräfte in die Gehaltsstufe vor. Die Einstufung wird jährlich von der Schulleitung überprüft. Änderungen der Einstufungen werden auf Antrag der Schulleitung vom Gemeinderat vor-genommen.

Besoldung Grundsatz

- § 17 Die Besoldung erfolgt nach kantonalen Richtlinien.

Teuerungszulage, 13. Monatslohn

- § 18¹ Den Musiklehrkräften aller Besoldungsklassen werden eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn ausgerichtet, und zwar je in der für das Staatspersonal geltenden Höhe.
- § 18² Die Höhe der Teuerungszulage und des 13. Monatslohnes richtet sich nach den kanto-nalen Bestimmungen.

Gestaltung des Unterrichts

- § 19¹ Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- § 19² Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

Schule-Elternhaus

- § 20¹ Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.



- § 20² Sie orientieren die Eltern über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

Verzeichnis der Schülerinnen Schüler

- § 21 Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Schulleitung vorzulegen.

Unterrichtsverpflichtung

- § 22 Die Musiklehrkraft ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

Zusätzliche Verpflichtungen

- § 23¹ Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
- § 23² Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

Absenzen

- § 24¹ Absenzen sind der Schulleitung und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden.
- § 24² Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung verschoben werden.

Privatunterricht

- § 25 Privatunterricht darf den Unterricht an der Musikschule nicht stören.

V Instrumente und Lehrmittel

Leistung der Eltern

- § 261 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikunterlagen aufzukommen.
- § 26² Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

Leistungen der Schule

- § 27¹ Die Instrumente für die musikalische Grundschule und Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u.a. werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- § 27² Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

VI Behörden und Leitung

Schulleitung

- § 28 Die Schulleitung übt die Aufsicht über die Musikschule aus.

Aufgaben der Schulleitung

- § 29¹ Die Schulleitung erfüllt folgende Aufgaben in eigener Kompetenz:
- Fachliche und administrative Aufsicht über die Musiklehrkräfte;
 - Genehmigung der Zuteilung der Schüler und Schülerinnen;
 - Spezielle Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne;
 - Kontrolle der Stundenpläne;
 - Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen;
 - Kontrolle und Visieren der Rechnungen;
 - Vertretung der Musikschule gegen aussen.
- § 29² Die Schulleitung kann weitere Obliegenheiten übernehmen.



Leitung der Musikschule

§ 30¹ Ein Mitglied der Schulleitung bzw. eine durch den Gemeinderat gewählte Person betreut die Musikschule.

§ 30² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und speziellen Dienstvorschriften.
- b) Orientierung der Musiklehrkräfte über Beschlüsse der Schulleitung / des Gemeinderates
- c) Vertretung der Musikschule gegen aussen, soweit diese nicht durch die Schulleitung wahrgenommen wird.

VII Rechtsmittel

Beschwerderecht

§ 31¹ Gegen Verfügungen und gegen Entscheide der Schulleitung aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

§ 31² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Beschwerdeverfahren

§ 32 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

VIII Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 33 Mit Inkrafttreten dieses Reglements über die Musikschule Seewen werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 34 Dieses Musikschulreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 2011 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 15. Dezember 2010.

Philippe Weber
Gemeindepräsident



Elisabeth Sterchi
Gemeindeschreiberin